

Anmerkungen der Verwaltung zum interfraktionellen Antrag

Drs.-Nr.: 21-0437 Hohe Liedt – wenn Veloroute dann richtig!

Der zur Beschlussfassung vorliegende interfraktionelle Antrag enthält Vorgaben für die Ausübung des Ermessens des Bezirksamtes im Rahmen einer gängigen Verwaltungspraxis. Wir möchten Sie hierzu über die in diesem Zusammenhang stehenden rechtlichen Grenzen der Ausübung des Ermessens wie folgt informieren:

Die Realisierung der verkehrlichen Forderungen könnte innerhalb der vorhandenen Straßenbegrenzungslinien nur dann stattfinden, wenn die Fällung aller Straßenbäume zwischen Fibigerstraße und Tangstedter Landstraße erfolgen würde.

Der von der Bezirksversammlung beschlossene 1:1 Ersatz von gefälltten Straßenbäumen wäre dann jedoch nicht umsetzbar, da keine Flächen für Nachpflanzungen zur Verfügung stehen. In der Folge müsste der zusätzliche Flächenbedarf über einen Ankauf (ggf. sogar Enteignung) von privaten Flächen erfolgen, für den zunächst die planungsrechtliche Sicherheit über einen neu aufzustellenden Bebauungsplan geschaffen werden müsste. Die zeitliche Umsetzbarkeit für die Maßnahme dürfte nicht unter 8 Jahren liegen.

Die Forderung nach einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 wurde seitens der zuständigen Behörde für Inneres und Sport (BIS) bereits geprüft und abgelehnt. Der Ausschuss wurde über die Gründe umfassend informiert, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird. Ein Beschluss die Forderung seitens des Bezirkes weiter zu forcieren, widerspricht der Zuständigkeitsanordnung und damit §21 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG).

Des Weiteren bezieht sich der vorliegende Antrag bekanntermaßen auf eine Maßnahme des „Bündnis für den Radverkehr“, zu dessen zügiger Umsetzung sich die Landes- und Regionalpolitik bekannt hat. Die bauliche Umsetzung soll gemäß Vereinbarung und Terminplan bis Ende 2020 erfolgen. Im Sinne des Bündnisses besteht für die bezirklichen Gremien eine Mitwirkungspflicht, mögliche Konflikte zielorientiert und konstruktiv zu lösen. Den Antrag zum Anlass weisen wir wiederholt darauf hin, dass die Ziele des Bündnisses nicht erreicht werden können wenn Beschlüsse herbeigeführt werden, die nicht umsetzbar sind. Zudem wird der Zeitplan für die Umsetzung dieses Veloroutenabschnitts weiter wesentlich verzögert und die Ziele des Senats können nicht umgesetzt werden. In der Folge stünde der Beschluss des Antrages auch in diesem Punkt im Widerspruch zu den Entscheidungen des Senats und damit §21 des Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG).

Sofern trotz oben aufgeführter Einwendungen eine Beschlussfassung erfolgt, wird die Bezirksamtsleitung prüfen müssen, ob die Umsetzung der Entscheidung gem. §22 BezVG zu beanstanden ist.